

Satzung vom 17.03.2005 zur Änderung der Prüfungsordnung für den interdisziplinären Studiengang Internationale Beziehungen vom 05.12.1999 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 10/1999) **in der zuletzt geänderten Fassung vom 03.09.2001** (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 8/2001)

Aufgrund von § 24 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293), geändert durch Artikel 30 der Verordnung vom 10. April 2003 (SächsGVBl. S. 94, 97), hat die Technische Universität Dresden die folgende Änderungssatzung erlassen.

Artikel 1
Änderung der Prüfungsordnung

Die Prüfungsordnung für den interdisziplinären Studiengang Internationale Beziehungen vom 05.12.1999 in der geänderten Fassung vom 03.09.2001 wird wie folgt geändert.

1. § 5 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:
„Wird ein Leistungsnachweis für eine Prüfungsleistung mit ‚F‘ bewertet, kann er einmal wiederholt werden.“
2. In § 6 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 eingefügt:
„Der nächstmögliche Termin für eine Wiederholungsprüfung ist hierbei zwingend wahrzunehmen.“
3. § 7 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:
(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss unter Beteiligung von Vertretern der Fächer Internationale Politik, Internationale Wirtschafts- oder Finanzbeziehungen, Neuere und Neueste Geschichte sowie Völkerrecht gebildet. Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und vier weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sowie zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professoren, ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und ein Mitglied aus der Gruppe der am Studiengang Internationale Beziehungen eingeschriebenen Studierenden gewählt. Für die Gruppe der Professoren, der wissenschaftlichen Mitarbeiter und der Studierenden wird je ein Stellvertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
4. § 11 Abs. 2 Satz 2, § 13 Abs. 2 Satz 2 und § 19 Abs. 2 Satz 2 erhalten jeweils folgende neue Fassung:
"Bei einem errechneten Leistungswert von 3,5 - 4,0 wird die Note A, bei einem Leistungswert von 2,5 - 3,4 die Note B, bei einem Leistungswert von 1,5 - 2,4 die Note C und bei einem Leistungswert von 1,0 - 1,4 die Note D erteilt."
5. § 11 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

„Sind die für das Bestehen der Zwischenprüfung erforderlichen Prüfungsleistungen nicht bis zum Beginn des vierten Studienseesters erbracht, muss der Studierende im vierten Semester an einer Studienberatung teilnehmen.“

6. § 13 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

„Ist die Bakkalaureusprüfung vier Semester nach Ablauf der Regelstudienzeit nicht abgelegt, so gilt sie als nicht bestanden. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt hierüber einen schriftlichen, mit Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid. Eine nicht bestandene Bakkalaureusprüfung kann nur innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als endgültig nicht bestanden. Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden.“

7. § 16 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

„Soll die Magisterarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; der Vorsitzende kann in diesem Fall zugleich den Leiter oder einen wissenschaftlich ausgewiesenen Mitarbeiter dieser Einrichtung zum Prüfer in diesem Verfahren und ausnahmsweise auch zum Betreuer der Magisterarbeit bestellen.“

8. § 19 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

„Ist die Magisterprüfung vier Semester nach Ablauf der Regelstudienzeit nicht abgelegt, gilt sie als nicht bestanden. Eine nicht bestandene Magisterprüfung kann nur innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als endgültig nicht bestanden. Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden.“

Artikel 2

In-Kraft-Treten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

1. Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.10.2004 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.
2. Die Änderungssatzung gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2004/2005 aufgenommen haben.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 08.09.2004 und der Genehmigung durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst mit Erlass vom 10.12.2004, Az.: 3-7831-11/1999-6

Dresden, den 17.03.2005

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Hermann Kokenge